OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551617/5/KLe

Datum:
Linz, 19. August 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde des W L, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 27.5.2019, GZ: Agrar01-2-2019, betreffend Festsetzung des Abschussplans nach dem Oö. Jagdgesetz den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 27.5.2019, GZ: Agrar01–2-2019, aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Gmunden zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden hat gegenüber dem nunmehrigen Beschwerdeführer folgenden Bescheid vom 27.5.2019, GZ: Agrar01–2-2019, erlassen:

„Der vom Jagdausübungsberechtigten erstellte Abschussplan wird

a) hinsichtlich Rotwild festgesetzt (Abschusszahlen entsprechend Spalte D)

b) hinsichtlich Gamswild festgesetzt (Abschusszahlen entsprechend Spalte C)

c) hinsichtlich Rehwild festgesetzt (Abschusszahlen entsprechend Spalte C)

Rechtsgrundlage:

§ 50 Abs. 3 Oö. Jagdgesetz, LGBl. Nr. 32/1964 idgF“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend wurde ausgeführt:

„Da im heurigen Jahr keine Begehung der Vergleichs- und Weiserflächen stattgefunden hat, ist die Reduktion des Abschussplanes nicht möglich, sondern hat in der selben Höhe wie im Vorjahr zu erfolgen.“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der Folgendes ausgeführt wird:

„Ich erhebe fristgerecht Beschwerde gegen den im Betreff angeführten Bescheid. Diese Beschwerde betrifft die offenbar vom Bezirksjagdbeirat vorgeschlagene Reduzierung des Hirschabschusses, von beantragten 3 (1 Stk. Klasse I und 2 Stk. Klasse III) auf genehmigt 2 Hirsche, davon einer der Klasse II und einer der Klasse III.

Für mich ist dieser Sachverhalt nicht transparent. Ich habe daher mit Frau S Kontakt aufgenommen und um Mitteilung der Gründe für die Änderung meines angezeigten Abschussplanes beim Rotwild ersucht. Offenbar wurde aber kein Protokoll über die Sitzung des Bezirksjagdausschusses geführt. Der Herr BJM H E hat mir telefonisch erklärt, dass bei einer Jagdgebietsfläche von gut 400 ha nicht jedes Jahr ein Hirsch der Klasse I genehmigt werden könne.

Nun habe ich gehört, dass dem Nachbar-Eigenjagdgebiet „H-F“ mit einer Jagdgebietsfläche von gut 2400 ha 6 Hirsche der Klasse I genehmigt – das sind ebenfalls 1 Hirsch pro 400 ha – worden sein sollen. Falls dieser Sachverhalt tatsächlich zutrifft, kann ich kein Verständnis für die Entscheidung der Behörde aufbringen. Im angezeigten Abschussplan 2019/20 sind auch 4 Stück Alttiere vorgesehen, aber nur 3 Stk. genehmigt. Das Gebiet H in G weist einen stark überhöhten Rotwildbestand auf. Die längst überfällige Reduktion wird ohne verstärkten Eingriff bei den Zuwachsträgern nicht möglich sein oder werden. Die Reduktion auf genehmigte 3 Stück Alttiere ist aus dieser Sicht nicht nachvollziehbar und auch das falsche Signal.

Ich ersuche daher meiner Beschwerde stattzugeben und beim Rotwild nachstehende Abschusszahlen zu genehmigen: 1 Hirsch der Klasse I, 2 Hirsche der Klasse III, 4 Alttiere.“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Mit Schreiben vom 30.7.2019 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt vor.

II. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 28 Abs. 2 Z 1 und 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen hat. Die Behörde ist hierbei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

§ 50 Oö. Jagdgesetz:
(1) Der Abschuss von Schalenwild (mit Ausnahme des Schwarzwildes) ist nur auf Grund und im Rahmen eines Abschussplans zulässig. Die Abschussplanzahlen gelten als Mindestabschuss, sofern nicht durch Verordnung gemäß Abs. 5 im Interesse der Jagdwirtschaft für einzelne Wildarten und Wildklassen Abweichendes festgelegt ist. [...]
(3) Bestehen gegen den Abschussplan vom Standpunkt der Interessen der Jagdwirtschaft und der Landeskultur Bedenken, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhören des Jagdausschusses und des Bezirksjagdbeirats den Abschussplan festzusetzen. Erfolgt diese Festsetzung nicht binnen acht Wochen ab Einlangen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, gilt der angezeigte Abschussplan.
[...]

Die Abschussplanzahlen sind durch die belangte Behörde nur dann festzusetzen, wenn gegen den angezeigten Abschussplan vom Standpunkt der Interessen der Jagdwirtschaft und der Landeskultur Bedenken bestehen. Liegen diese vor, so hat die belangte Behörde nach Anhören des Jagdausschusses und des Bezirksjagdbeirats den Abschussplan festzusetzen.

Weder aus der Bescheidbegründung noch aus dem restlichen Verfahrensakt ist ersichtlich, worin die Bedenken der belangten Behörde gegen den angezeigten Abschussplan vom Standpunkt der Interessen der Jagdwirtschaft und der Landeskultur bestehen. Ein diesbezügliches Ermittlungsverfahren (wie etwa Einholung eines jagdfachlichen Gutachtens) wurde nicht durchgeführt. Der

Beschwerdeführer hatte weiters keine Möglichkeit, sich im Rahmen des Parteiengehörs zur Festsetzung zu äußern.

Die belangte Behörde hat nahezu jegliche Sachverhaltsermittlung unterlassen. Im Sinne des § 28 Abs. 2 Z 1 VwGVG ist somit davon auszugehen, dass der für eine inhaltliche Entscheidung maßgebliche Sachverhalt nicht feststeht. Fraglich ist für eine Anwendung des Abs. 3 Satz 2 leg. cit. daher lediglich, ob die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Würde man betreffend des Kriteriums der Raschheit auf die mögliche Dauer bis zur Erzielung einer endgültigen Sachentscheidung abstellen, blieben letztlich kaum Fälle für die kassatorische Einschränkung in § 28 Abs. 2 Z 2 VwGVG über und der Bestimmung käme (nahezu) keine praktische Bedeutung zu. Es ist daher davon auszugehen, dass eine Behebung des angefochtenen Bescheides und eine Zurückverweisung an die Behörde zur neuerlichen Entscheidung zulässig sind, wenn die Behörde danach ihr neuerliches Ermittlungsverfahren voraussichtlich mindestens zum gleichen Datum abschließen kann, wie es das Verwaltungsgericht könnte. Bezüglich des Kriteriums der Kosten dürfte eine Zurückverweisung zulässig sein, wenn dadurch höchstens etwas höhere Kosten entstünden, als wenn das Verwaltungsgericht sein Ermittlungsverfahren durchführt.

Im gegenständlichen Fall ist für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht ersichtlich, dass die eigene Sachverhaltsermittlung eine Kostenersparnis in welche Richtung auch immer (konkrete Amtshandlung/Gesamtverfahren) bewirken könnte. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass die Behörde ihr Ermittlungsverfahren erst zu einem späteren Zeitpunkt abschließen wird können als das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein von ihm geführtes abschließen könnte.

Es war daher, wie im Spruch angeführt, zu entscheiden.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer